

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Plangenehmigung für die Verlegung und den naturnahen Ausbau des Fischbachs und Fischbachumleitungskanals auf der Fl.-Nr. 164 und 284 Gemarkung Gleißhammer im Rahmen der Neu-Errichtung des Martin-Behaim-Gymnasiums;

Protokoll der standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall

Die WBG Kommunal GmbH in Nürnberg übernimmt im Rahmen des Bildungspaket 2022 Baubetreuungsleistungen im Rahmen der Planung, Steuerung und Durchführung von kommunalen Bauprojekten und agiert im Auftrag des Bauherrn Stadt Nürnberg. In diesem Zusammenhang betreut die WBG Kommunal GmbH den Rückbau und Neubau des Martin-Behaim-Gymnasiums (MBG). Um den prognostizierten erhöhten Schülerzahlen im Stadtgebiet und den baulichen Mängeln des Martin-Behaim-Gymnasiums zu begegnen, wurde beschlossen alle Schulgebäude auf dem Gelände zurückzubauen, um einem vergrößerten Neubau Platz zu machen. Geplant sind neben dem Hauptgebäude die Errichtung einer Turnhalle (siebenfach), einer Schulmensa und einer Sportplatzfläche. Der Neubau soll Platz für ca. 1700 Schüler und Schülerinnen schaffen. Durch den Neubau ist der im Randbereich des Schulgeländes verlaufende Fischbach betroffen. Vom westlichen Rand bis zur Brücke verläuft der Fischbach in einem kanalisierten Bett, östlich der Brücke in einer unterirdischen Verrohrung, die im Osten nach Norden abbiegt und weiter in Richtung Goldbach verläuft.

Gemäß den Planungen für den Neubau überdeckt das neue Schulgebäude die derzeitige Verrohrung des Fischbachs, weshalb eine Verlegung nach Westen erforderlich ist. Zudem ist der Fischbach in diesem Abschnitt naturnäher auszubauen. Hierfür sind Maßnahmen zur Renaturierung und dem ökologischen Ausbau des Fischbachs und Fischbachumleitungskanals erforderlich.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne des §67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Hierfür ist vorab gemäß UVPG § 7 Abs. 2 Anlage 1, Nr. 13.18.2 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles bzgl. der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe,



dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzögerlichkeit (§ 7 Abs. 6 UVPG) können zur Erforschung nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Regelmäßig wird anhand vorliegender Tatsachen und nach Aktenlage entschieden. Es genügt also die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Das beantragte Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Fischbachs (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG) und im Stadtgebiet Nürnberg, einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG). Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Durch die Renaturierung des Fischbachs kommt es zu keiner erheblichen Versiegelung und Flächeninanspruchnahme. Durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen ist eine naturschutzfachliche Aufwertung des Gewässers zu erwarten. Der begradigte und verbaute Verlauf wird stellenweise geöffnet und aufgeweitet so, dass kleine Mäander entstehen.
- Die Renaturierung und Öffnung des Fischbachs führt zur Verbesserung der Gewässerqualität. Die Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Freiflächen der angrenzenden Schulgebäude findet vollständig auf der Fläche statt (Rigolen), so dass keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten sind. Eine Entwässerung über den Fischbach ist nicht vorgesehen.
- Da der Fischbach im Überschwemmungsgebiet des Dutzendteichs liegt, ist für den Hochwasserfall ein Hochwasserdamm zwischen Gewässer und Sportflächen vorgesehen.



- Die geplante Renaturierung des Fischbachs führt kleinräumig zur Entstehung neuer Strukturen und Lebensräume für Pflanzen - und Tierarten und hat somit eine positive Wirkung auf dieses Schutzgut.
- Durch die Renaturierung und die Öffnung des Fischbachs entsteht kleinflächig ein strukturreicher Lebensraum. Es kommt zu einer positiven Wirkung auf das Landschaftsbild.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung des Gewässerausbaus, der durch die R & H Umwelt GmbH vorgelegten standortbezogenen Vorprüfung vom 23.09.2021 sowie der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse zum betroffenen Gewässerabschnitt und dessen Umfeld, kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Die Prüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, da sich das Vorhaben im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Fischbachs (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG) und im Stadtgebiet Nürnberg, einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG) befindet.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG auf der Internetseite des Umweltamtes und dem bayerischen UVP-Portal bekanntgemacht.

